



Erteilung

Die von Ihnen betreute Person kann im Verlauf der Jahre an einer Nachlassregelung beteiligt sein. Je nach finanziellen und familiären Verhältnissen stellen sich verschiedene Fragen zum Vorgehen und zu den rechtlichen Möglichkeiten.

Interessenkollision

Eine Interessenkollision besteht dann, wenn Sie und die verbeiständete Person am gleichen Nachlass beteiligt sind. Ihre Vertretungsbefugnisse fallen in diesem Fall dahin und es muss eine Ersatzbeiständin oder einem Ersatzbeistand eingesetzt werden, sofern die KESB bei einfachen Verhältnissen die Angelegenheit nicht selbständig erledigen kann. Wenn Ihr Beistandschaftsmandat von einer Interessenkollision betroffen ist, wenden Sie sich bitte umgehend an die KESB.

Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft

Wenn Sie als Beiständin oder Beistand mit einer Erbschaft konfrontiert werden, gilt es möglichst rasch an Informationen über den Nachlass heranzukommen. Ist der Nachlass mutmasslich oder sicher überschuldet, kontaktieren Sie umgehend die Fachstelle Private Beistandspersonen um das weitere Vorgehen zu besprechen. Bei einer Überschuldung muss das Erbe ausgeschlagen werden. Die Ausschlagung einer Erbschaft ist grundsätzlich ein zustimmungsbedürftiges Geschäft, das Sie bei der KESB mit entsprechenden Unterlagen und Begründungen beantragen müssen – je nach Situation ist allerdings ein vereinfachtes Verfahren möglich. Beachten Sie, dass für die Ausschlagung einer Erbschaft eine maximale Frist von 3 Monaten ab Kenntnisnahme besteht; ansonsten gilt eine Erbschaft automatisch als angenommen.

Erbengemeinschaft

Sind an einem Nachlass mehrere Personen beteiligt, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Für eine Erbengemeinschaft gelten keine zeitlichen Grenzen, sie muss nicht vertraglich geregelt werden und alle haben die gleichen Rechte und Pflichten am unverteilteten Nachlass. Ob und wann der Nachlass geteilt und die Erbengemeinschaft aufgehoben wird, ist deren Mitglieder überlassen. Jede Erbin und jeder Erbe kann jedoch für sich den Austritt aus der Erbengemeinschaft fordern. Je nach Nachlass und Konstellation kann ein mittel- bis langfristiger Bestand einer Erbengemeinschaft durchaus sinnvoll sein.

Erteilungsvertrag

In den meisten Fällen wird ein Nachlass mit einem Erteilungsvertrag endgültig verteilt. Je nach Komplexität empfiehlt es sich, den Vertrag durch eine Fachperson ausarbeiten zu lassen. Ausserdem ist es sinnvoll, einen Vertragsentwurf der KESB zur Vorprüfung einzureichen, da auch die Annahme eines Erteilungsvertrags ein zustimmungsbedürftiges Geschäft darstellt.

Unabhängig davon, wer den Erteilungsvertrag erstellt hat, gehört es zu den Aufgaben der Beistandsperson zu prüfen, ob die im Vertrag vorgenommenen Dispositionen (Bewegungen zwischen Todes- und Teilungstag, Erbquoten, Zuweisung und Bewertung von Nachlassbestandteilen, Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen etc.) den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den testamentarischen Anordnungen der Erblasserin oder des Erblassers entsprechen. Insbesondere bei einer Benachteiligung der verbeiständeten Person muss der Vertrag mit der/dem Teilungsbeauftragten und den Miterben neu ausgehandelt werden. Im Zentrum steht weniger die Erzielung des bestmöglichen Erlöses wie bei Liegenschaftsverkäufen an Dritte, sondern die Gleich- respektive Richtigbehandlung der Erben unter Einbezug der verbeiständeten Person.

Reichen Sie zur abschliessenden Genehmigung den bereits von allen Erbinnen und Erben unterzeichneten Vertrag mit den folgenden Informationen und Unterlagen (in Kopie) der KESB zur Genehmigung ein:

- Antrag um Zustimmung zum Erbteilungsvertrag mit Begründung, weshalb dieser im Interesse der verbeiständeten Person ausgestaltet ist
- Erbteilungsvertrag, der die wichtigsten Eckpfeiler der Erbteilung beschreibt (Erblasser/in, Inhalt des Nachlasses, Testament, Erbquoten, notwendige Erklärungen zu Berechnungen im Erbteilungsvertrag)
- Testament
- Erbenverzeichnis
- Nachlass- und Steuerinventare
- Bankauszüge
- Verträge, die im Zusammenhang mit der Erbteilung relevant sind (Eheverträge, Darlehensverträge, Vereinbarungen/Belege zu mit Vorerbbezügen etc.)
- Bei Liegenschaften eine aktuelle Verkehrswertschätzung (nicht älter als ein Jahr) sowie ein aktueller Grundbuchauszug.
- Bei der allfälligen Zuteilung von Anlagefonds achten Sie darauf, dass bei verbeiständeten Personen besondere Richtlinien betr. Anlagerisiko bestehen und gewisse Fonds nach der Erbteilung allenfalls umgewandelt werden müssen
- Der Vertrag muss auf jeden Fall eine Vorbehaltsklausel betreffend die Zustimmung der KESB enthalten, denn erst gestützt auf den abschliessenden Zustimmungentscheid der KESB kann die Erbteilung vollzogen werden.

Fachstelle Private Beistandspersonen
Dorfplatz 4a, 6060 Sarnen

Telefon: 041 / 666 61 61
e-mail: fspribe@ow.ch